



Geschäftsordnung des Jungen DBSH

§ 1 Name und Zusammensetzung

Der Junge DBSH ist entsprechend §5 der Satzung des DBSH die Vertretung der jungen Verbandsmitglieder und Jugendorganisation des Deutschen Berufsverbandes für Soziale Arbeit e.V. (DBSH). Dem Jungen DBSH gehören alle Verbandsmitglieder an, soweit deren Alter das vollendete 35. Lebensjahr nicht übersteigt.

§ 2 Sitz

Der Junge DBSH hat seinen Sitz am Sitz des Deutschen Berufsverbandes für Soziale Arbeit e.V.

§ 3 Zweck und Ziele

- (1) Für den Jungen DBSH gelten die DBSH-Satzung, sowie deren Ziele. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Erweiterten Bundesvorstand des DSBH zu genehmigen ist.
- (2) Der Junge DBSH führt ein Jugend- und Gewerkschaftsleben nach eigener Ordnung mit selbstständiger Geschäftsführung in allen Fragen der Jugend- und Gewerkschaftsarbeit. Die ihm zur Verfügung gestellten Mittel verwendet er in eigener Verantwortung. Er bemüht sich in seiner Arbeit um eine möglichst basisdemokratische und transparente Willensbildung.
- (3) Der Junge DBSH ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er bekennt sich zu den Menschenrechtskonventionen und zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Der Junge DBSH wendet sich gegen alle Bestrebungen einzelner Gruppen oder staatlicher Organe, die eine Beeinträchtigung oder gar Beseitigung dieser Ordnung zum Ziel haben. Der Junge DBSH wirkt in diesem Sinne mit an der politischen Willensbildung.
- (4) Der Junge DBSH sieht sich den Prinzipien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes verpflichtet. Er verpflichtet sich hinsichtlich der Zusammensetzung seiner Gremien und Organe auf eine Beteiligung im Sinne dieses Gesetzes zu achten.
- (5) Der Junge DBSH hat die Aufgabe, die Interessen des Nachwuchses, der Studierenden/Auszubildenden und der Berufseinsteiger:innen in der Sozialen Arbeit zu vertreten. Er orientiert sich an den Zielen der International Federation of Social Workers (IFSW), des DBSH und den Beschlüssen der Bundesdelegiertenversammlung des DBSH. Er widmet sich der politischen Bildung, der internationalen Jugendbegegnung und der jugendfördernden Arbeit. Er führt berufspolitische Aktionen im Sinne der genannten Personengruppen durch und beteiligt sich an tariflichen Fragestellungen im Rahmen des DBSH und des entsprechenden gewerkschaftlichen Dachverbandes, der dbb Jugend.
- (6) Der Junge DBSH fördert die Kooperation zwischen dem Verband und den Hochschulen, sowie die Einrichtung von Hochschulgruppen an den Bildungsinstitutionen der Sozialen Arbeit.
- (7) Der Junge DBSH fördert den länderübergreifenden Austausch seiner Mitglieder.



§ 4 Aufwandsentschädigungen

Funktionsträger:innen des Jungen DBSH können Aufwandsentschädigungen entsprechend der Ordnung für Aufwandsentschädigungen des DBSH erhalten.

§ 5 Organe

- (1) Die Organe des Jungen DBSH sind:
 - a. Ansprechpersonen des Jungen DBSH in den Landesverbänden
 - b. das erweiterte Leitungsteam des Jungen DBSH (ELT)
 - c. das Leitungsteam des Jungen DBSH (LT)

§6 Ansprechpersonen des Jungen DBSH in den Landesverbänden

- (1) Die Mitglieder des Jungen DBSH in den Landesverbänden können (nach Regelung in den Landesverbänden vor Ort) für zwei Jahre aus ihren Reihen eine Ansprechperson des Jungen DBSH für den Landesverband wählen. Diese ist stimmberechtigtes Mitglied des erweiterten Leitungsteams (ELT) und soll dort die möglichst basisdemokratisch erhobene Position der Mitglieder des Jungen DBSH des jeweiligen Landes vertreten. Es kann ein:e Stellvertreter:in gewählt werden.
- (2) Wenn eine Wahl nach Absatz 1 nicht möglich ist, schlägt das Leitungsteam (LT) dem Landesverband eine Ansprechperson vor. Diese werden vom amtierenden Landesvorstand bestätigt und dadurch benannt. Diese Personen sind nicht stimmberechtigte Mitglieder des erweiterten Leitungsteams (ELT).

§7 Erweitertes Leitungsteam des Jungen DBSH (ELT)

- (1) Das ELT des Jungen DBSH ist das koordinierende Gremium des Jungen DBSH und hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl, Entlastung und Abberufung der Mitglieder des Leitungsteams
 - b. Beschlussfassung über Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung
 - c. Entscheidungen über Grundsatzpositionen des Jungen DBSH in der Verbands-, Sozial-, Gewerkschafts- und Berufspolitik
 - d. Genehmigung des Haushaltsplanes des Jungen DBSH
 - e. Entgegennahme des Kassenberichtes des LT und Erteilung der Entlastung
- (2) Dem erweiterten Leitungsteam (ELT) gehören an
als stimmberechtigte Mitglieder:
 - a. Die Ansprechpersonen des Jungen DBSH aus den Landesverbänden
 - b. Die Mitglieder des Leitungsteams (LT)als nicht stimmberechtigte Mitglieder:
 - c. Von den Landesvorständen benannte und nicht von den Mitgliedern des Jungen DBSH in freier und geheimer Wahl gewählte Ansprechpersonen der Landesverbände.
- (3) Der:die Sprecher:in des Jungen DBSH beruft mindestens einmal jährlich eine Sitzung des ELT ein. Dies geschieht unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung sechs Wochen vor der Sitzung.



- (4) Das ELT ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen ist und die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des ELT, sowie mindestens ein Mitglied des Leitungsteams (LT) anwesend sind.
- (5) Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder unter Angaben von Gründen verlangt. Für die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung gilt eine Einladungsfrist von drei Wochen.
- (6) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem Mitglied des Leitungsteams und von Protokollführer:in zu unterzeichnen ist. Die öffentlichen Teile des Protokolls nach Beschluss des ELT sollen auf der Homepage veröffentlicht werden.

§8 Bundesleitungsteam

- (1) Das Bundesleitungsteam führt die Beschlüsse des ELT aus und leitet die Geschäfte. Aufgaben sind darüber hinaus:
 - a. Aufstellen des Haushaltsplanes
 - b. Genehmigung von Stellungnahmen des Jungen DBSH, die zwischen den Sitzungen des ELT veröffentlicht werden.
 - c. Vorschlag von Ansprechpersonen des Jungen DBSH in Landesverbänden, in denen eine freie und geheime Wahl nach §6 (1) nicht möglich ist.
 - d. Festlegung der Delegierten für den Bundesjugendtag der dbb Jugend.
- (2) Dem Bundesleitungsteam (LT) gehören fünf vom ELT gewählte Mitglieder des Jungen DBSH an.
- (3) Das LT trifft sich mindestens jährlich persönlich. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter Sprecher:in oder stellvertretende:r Sprecher:in, anwesend sind.
- (4) Sitzungen des Bundesleitungsteams sind zu protokollieren und zu unterschreiben von Sprecher:in oder stellvertretende:r Sprecher:in und Protokollführer:in. Die öffentlichen Teile des Protokolls nach Beschluss des LT sollen auf der Homepage veröffentlicht werden.
- (5) Das Bundesleitungsteam bestimmt mit mehrheitlichem Beschluss aus seinen Reihen eine:n Sprecher:in des Jungen DBSH, eine:n stellvertretende Sprecher:in des Jungen DBSH und eine:n Haushaltsbeauftragte:n
 - (a) Aufgabe der Sprecher:in ist die Vertretung des Jungen DBSH in folgenden Gremien:
 - Geschäftsführender Vorstand (GfV) des DBSH
 - Bundestarifkommission (BTK) des DBSH
 - Erweiterter Bundesvorstand (EBV) des DBSH
 - Bundesjugendausschuss der dbb Jugend
 - Weitere evtl. Vertretungen entsprechend der Satzung des DBSH

Die Vertretungsaufgaben können an ein weiteres Mitglied des LT delegiert werden.

- (b) Aufgaben des:der Haushaltsbeauftragten sind:
 - Ausarbeitung eines Haushaltsentwurfes für LT und ELT



- Überwachung der laufenden Ausgaben
- Genehmigung von nicht im Haushalt vorgesehenen Ausgaben
- Erstellung eines Haushaltsabschlusses für das ELT

§ 9 Wahlen und Abstimmungen

Für die Wahl zum Bundesleitungsteam gelten folgende Regelungen:

- (1) Die Wahlen finden als geheime und freie Wahlen statt. Sie können als offene Wahlen durchgeführt werden, wenn alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen.
- (2) Aktives Wahlrecht haben alle regulären Mitglieder des entsprechenden Gremiums die nicht explizit als „nicht stimmberechtigt“ aufgeführt sind.
- (3) Alle stimmberechtigten Mitglieder müssen ordnungsgemäß eingeladen worden sein. Ordnungsgemäß sind Einladungen, wenn sie mindestens 6 Wochen zuvor auf der Homepage des DBSH Bund unter Nennung der durchzuführenden Wahl veröffentlicht wurden.
- (4) Bei Stimmgleichheit muss so lange gewählt werden, bis eine Person die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Enthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen gewertet aber gesondert protokolliert.
- (5) Die Wahl gilt für einen Zeitraum von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Der:die amtierende Sprecher:in des Jungen DBSH ruft acht Wochen vor der Wahl offiziell zur Kandidatur für das Bundesleitungsteam auf. Der Aufruf erfolgt über die Homepage.
- (7) Eingehende Kandidaturen werden unverzüglich auf der Homepage veröffentlicht. Den Kandidat:innen wird die Möglichkeit einer Vorstellung auf der Homepage gegeben.

Für Beschlussfassungen gilt im ELT und LT:

- (8) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt, soweit die Ordnung nichts anderes bestimmt. Auf Antrag hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.
- (9) Bei Beschlüssen ist mindestens die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen gewertet aber gesondert protokolliert.
- (10) Nach Möglichkeit sollen Entscheidungen im Konsens getroffen werden.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsführung des Jungen DBSH unterliegt der Prüfung durch die Rechnungsprüfer:innen des DBSH e.V. .

§11 Nachhaltigkeitsklausel

Sollte es dem Jungen DBSH über die in der Geschäftsordnung genannten Wege nicht möglich sein, ein Bundesleitungsteam aus mindestens drei Personen zu wählen, bestimmt der geschäftsführende Vor-



stand des DBSH e.V. eine:n Beauftragte:n für den Jungen DBSH. Diese Person übernimmt kommissarisch die Funktionen als Sprecher:in des Jungen DBSH und arbeitet aktiv darauf hin, dass eine Wahl des LT im Sinne dieser Geschäftsordnung möglich wird.

§12 Änderung der Geschäftsordnung des Jungen DBSH

Die vorliegende Geschäftsordnung kann auf Antrag des ELT mit Mehrheitsbeschluss des Erweiterten Bundesvorstandes des DBSH e.V. geändert werden. Dem:der Sprecher:in des Jungen DBSH oder einer als Vertretung benannte Person aus dem Bundesleitungsteam ist vor der Abstimmung die Möglichkeit zur Anhörung zu geben.

§13 In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung des Jungen DBSH wurde am 30.06.2015 von den Ansprechpersonen des Jungen DBSH in den Ländern beschlossen und am 05.07.2015 durch den Erweiterten Bundesvorstandes des DBSH e.V. in Kraft gesetzt und zuletzt am 17.06.2022 durch diesen geändert.